

Altersdiskriminierung erstmaliger Antrag:

Jetzt Widerspruch einlegen wegen Altersdiskriminierung und Amtsangemessenheit der Besoldung

Erläuterung

1. Die Besoldung der Beamt*innen des Landes Niedersachsen in der **Besoldungsgruppe A 12** ist nicht amtsangemessen.

2. Altersdiskriminierende Besoldung

Bereits in den Rechtsinfos der Landesrechtsstelle aus den Jahren 2015 und 2016 haben wir zu dieser Thematik berichtet und angeregt, gegen die altersdiskriminierende Besoldung dann Widerspruch einzulegen, wenn die höchste Dienstaltersstufe noch nicht erreicht ist/war. Weitere Erläuterungen dazu und einen Musterwiderspruch finden sich auf der Homepage des Landesverbandes der GEW Niedersachsen.

Das Musterschreiben zur amtsangemessenen Alimentation sollten diejenigen einlegen, die nach A 12 besoldet werden, auch die Pensionärinnen und Pensionäre.

Den Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung sollten diejenigen einlegen, die nicht die höchste Stufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Wer nicht die höchste Stufe erreicht hat und nach A 12 besoldet wird, sollte auf jeden Fall beide Widersprüche – getrennt – einlegen.

Die Widersprüche müssen bis zum 31.12.2020 eingelegt werden!

Diejenigen Kolleg*innen, die in den Vorjahren bereits Widerspruch eingelegt haben und vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) die schriftliche Antwort erhalten haben, dass der einmal eingelegte Widerspruch ausreichend ist, müssen keinen erneuten Widerspruch einlegen.

→ Das Musterschreiben zum erstmaligen Antrag zur Altersdiskriminierung finden Sie auf der folgenden Seite.

An das NLBV

Personalnummer:

Widerspruch wegen Altersdiskriminierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach Inkrafttreten des neuen NBesG besteht die altersdiskriminierende Benachteiligung fort, da auch nach dem neuen Gesetz Gehaltssteigerungen für sehr lange Zeiträume vorgesehen sind und damit nicht, wie vom EuGH verlangt, „bessere Arbeit“, sondern das Lebensalter honoriert wird. Rein vorsorglich lege ich daher Widerspruch ein und mache Ansprüche auf Entschädigung und Schadenersatz geltend.

Zur 2-Monats-Frist des § 15 Abs. 4 AGG sei folgendes angemerkt: Diese beginnt nach der Rechtsprechung des BVerwG im Falle einer unsicheren Rechtslage, wie sie auch hier gegeben ist, nach Verkündung einer höchstrichterlichen Entscheidung. Eine solche gibt es zu der Frage der Zulässigkeit überlanger Steigerungszeiträume bisher nicht, die Frist hat damit noch nicht zu laufen begonnen.

Da an mehreren niedersächsischen Verwaltungsgerichten Verfahren anhängig sind, in denen die Frage des Fortbestehens der Altersdiskriminierung geklärt wird, rege ich an, meine Widersprüche vorläufig nicht zu bescheiden, sondern den Ausgang der anhängigen Verfahren abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
